

Erfolg für Chemie-Arbeiterinnen

Autor(en): **Girsberger, Valerie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **8 (1982)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-359736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Erfolg für Chemie-Arbeiterinnen!

Die Arbeiterinnen der chemischen Industrie Basel, Baselland und Fricktal werden ab 1. Januar 1984 die gleichen Grundlöhne erhalten wie ihre männlichen Arbeitskollegen. Der Grundlohn macht im Basler Chemie-Gesamtarbeitsvertrag durchschnittlich etwa 3/4 des gesamten Lohnes aus (zusätzlich sind Funktions-, Leistungs- und Umgebungszulagen Lohnbestandteile).

Dieser Durchbruch zugunsten der Lohngleichbehandlung der Frauen in der schweizerischen Industrie ist einerseits auf den Erfolg der eidg. Abstimmung vom 14. Juni 1981 über die gleichen Rechte für Mann und Frau zurückzuführen und andererseits auf die aktive gewerkschaftliche Arbeit der GTCP-Frauengruppe seit 1978.

Allerdings setzte die GTCP bereits in früheren Vertragsverhandlungen der 70er Jahre durch, dass die Frauengrundlöhne sukzessive angehoben und den Männergrundlöhnen angeglichen wurden. 1982 betrug so der Grundlohnunterschied nur noch ca. 5%.

Die GTCP verlangte vom VBChI aufgrund der neuen verfassungsrechtlichen Lage zwischenvertragliche Verhandlungen (der Gesamtarbeitsvertrag ist bis Ende 1982 gültig), mit der Begründung, der neue Artikel 4, bis, BV, letzter Satz, sei unverzüglich zu verwirklichen (so will es das Gesetz), wobei sich eine Regelung zwischen den Gewerkschaften und dem

Unternehmervorstand aufdränge, da sonst die Chemieunternehmen mit individualrechtlichen Klagen vor den Arbeitsgerichten rechnen müssten und sich die GTCP auch vorbehalten würde, ihr evtl. Kollektivklagerecht geltendzumachen.

Erst in der 2. Verhandlungsrunde entsprach der VBChI der gewerkschaftlichen Eingabe vollständig, nachdem die gewerkschaftliche Verhandlungsdelegation nicht von der berechtigten Forderung abwich.

Die Furcht vor unliebsamer Öffentlichkeit im Fall von Lohngleichheitsklagen mag die Chemie wohl zum Nachgeben bewegen haben. Vor den Arbeitsgerichten hätte die verfassungsverletzende Lohngleichbehandlung ja auch ohne weiteres belegt werden können: in den Gesamtarbeitsverträgen der Chemie der Region Basel und Fricktal ist das Lohnsystem klar geregelt und sind die unterschiedlichen Frauen- und Männergrundlöhne als geschlechtsbezogene Lohnkomponenten erwähnt. Der Erfolg wäre klagenden Arbeitnehmerinnen sicher gewesen. Frau stelle sich zudem die nachherige Lage im Betrieb vor, hätten doch alle nichtklagenden Arbeiterinnen immer noch den sie diskriminierenden tieferen Lohn erhalten. Es ist nun zu hoffen, dass dieser Durchbruch der Chemiearbeiterinnen und ihrer Gewerkschaft Auftakt ist zu weiteren Fortschritten bei den Frauenlöhnen in allen anderen Branchen der Schweizer Wirtschaft.

Valerie Girsberger

BROSCHÜRE: GLEICHE RECHTE

Seit der Abstimmung vom 14. Juni 1981 ist der Grundsatz "Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" in der Bundesverfassung verankert. Keine Frau hat aber erlebt, dass ihr Lohn am Tag nach der Abstimmung den entsprechenden Lohn eines Mannes angeglichen wurde. Was also nützt dieser Verfassungsgrundsatz? Können wir ungleiche Löhne gerichtlich einklagen? Und mit welchen Beweisen müssen wir allfällige Klagen untermauern? Auf all diese Fragen antwortet die Broschüre "Gleiche Rechte für Mann und Frau", die das welsche "Komitee 14. Juni" unter Beizug von Juristen und Juristinnen vor kurzem herausgegeben hat. Über die Lohnfrage hinaus ist die Broschüre aber auch ein nützlicher und hilfreicher Ratgeber zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes in Familie und Ausbildung. Die Broschüre wird zurzeit übersetzt und ist ab Mitte April auf deutsch erhältlich. Interessierte können sie unter Beilage von Fr. 5.- in Briefmarken auf der GTCP-Zentrale, Abteilung Information, Postfach 196, 8031 Zürich bestellen.